

Inhalt und Überlieferung der Chronik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **84 (2007)**

Heft 1: **Die Grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella [Teil 1]**

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inhalt und Überlieferung der Chronik

Bei seinem Tod hinterliess Rudella ein Konvolut von losen Heften und einzelnen Blättern – insgesamt wohl gegen tausend an der Zahl –, die zum grössten Teil entweder voll beschrieben sind oder wenigstens schriftliche Eintragungen enthalten, welche alle im Zusammenhang mit der Geschichte Freiburgs stehen.

Gemäss Albert Büchi beginnt die Chronik “mit dem Jahr 3789 v. Chr. und gibt dann eine fabelhafte, aber kurze Vorgeschichte bis zur Zeit der Besitznahme des Landes durch die Römer und Burgunder, den Heimfall an das Reich, die Errichtung des Zähringischen Rektorats”. Von all dem findet sich im Exemplar des Staatsarchivs nichts. Dieses setzt mit der Gründung der Stadt Freiburg durch Herzog Bertold IV. von Zähringen ein und behandelt anschliessend folgende Themen – um nur die hauptsächlichsten zu nennen: der Übergang der Herrschaft an die Kiburger und später an die Habsburger, die Auseinandersetzungen mit Bern und anderen antihabsburgisch eingestellten Orten der Eidgenossenschaft, Freiburgs Beitrag zum Alten Zürichkrieg, der für Freiburg verlustreiche Savoyerkrieg, die Teilnahme an den Burgunderkriegen, die Aufnahme in die Eidgenossenschaft, die Beteiligung an den Mailänderfeldzügen, Freiburgs Stellung in den konfessionellen Auseinandersetzungen bis hin zu den Dienstleistungen in den französischen Glaubenskriegen der späten 60er Jahre des 16. Jahrhunderts. Diese oft in knapper, annalistischer Form dargestellten Ereignisse werden bei passender Gelegenheit unterbrochen von Berichten über den Ausbau der Stadt, ihrer Befestigungsanlagen, über Kirchen und Klöster sowie über wichtige, aber auch verbrecherische Personen, mit andern Worten über alles, was für die Entwicklung des städtischen Lebens von Belang war.

Die eingangs beschriebene enorme Papiermasse mit Rudellas chronikalischen Aufzeichnungen wurde seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert nachweislich in der städtischen Kanzlei aufbewahrt. Zeugnis dafür legen zwei Einträge vom 14. und 16. Januar 1598 ab, aus denen hervorgeht, dass Junker Jossi Vögilli aufgefordert wurde, die “historischen memorien” des Franz Rudella, die er offenbar zu einem unbestimmten Zeitpunkt ausgeliehen hatte, der Kanzlei zu-

rückzugeben¹⁴⁶. Nach dessen Bitte um eine zweimonatige Verlängerung der Rückgabefrist erneuerte man die Aufforderung nach einer zeitlich begrenzten Hinterlegung in der Kanzlei zwecks Anfertigung einer Abschrift für Franz Guillimann, der damals das Kapitel Freiburg in seinem Werk “De rebus Helvetiorum” redigieren wollte¹⁴⁷. Ob Junker Vögilli demnach das ganze Rudella Konvolut oder nur einen Teil ausgeliehen hatte, lässt sich nicht ermitteln. Tatsache ist jedoch, dass zehn Jahre später der Staatskanzler unter den der Kanzlei entliehenen Dokumenten “etliche ungebundne cayers alter historien von h. Rudella” anführt, die Martin Gottrau übergeben worden waren¹⁴⁸.

Angesichts dieser Zeugnisse hat Büchi die Vermutung geäußert, dass die an Jossi Vögilli ausgeliehenen Teile der Rudella Chronik der Kanzlei entzogen blieben und später in Privatbesitz übergingen, während die an Martin Gottrau ausgeliehenen in die Kanzlei zurückgebracht wurden. Von dort gelangten diese zusammen mit den vielleicht nie aus der Kanzlei entfernten Teilen in das 1749 selbständig gewordene Archiv, wo die völlig durcheinander geratenen Hefte und Blätter wohl in der Mitte des 19. Jahrhunderts, ohne dass Ordnung hergestellt worden wäre, zu drei Bänden zusammengebunden und wahrscheinlich paginiert worden sind (Gesetzgebung und Verschiedenes, Cod. 63a, 63b, 63c).

Den illegitimerweise in Privatbesitz übergegangenen Teil haben offenbar Büchi¹⁴⁹ und etwas später auch Castella und Kern eingesehen und ihn als “Manuscrit Maillardoz” bezeichnet¹⁵⁰. Soweit sich aus Bemerkungen derjenigen, welche diese Handschrift in Händen hatten, ableiten lässt, stimmen Staatsarchiv-Exemplar und Maillardoz-Exemplar nur teilweise überein. So überliefert beispielsweise nur das in Privatbesitz befindliche Manuskript die ganzen Ausführungen Rudellas zur Frühgeschichte von 3789 v. Chr. bis zur Stadtgründung von Freiburg, und auch andere, im Staatsarchiv-Ex-

¹⁴⁶ StA, R. M. 149, 14. Januar 1598: “H. Ritter Vögilli soll J. Frantzen Rüdellas historische memorien in die cantzly verlißern und venner Gurnel die register und schrifftten”; NIQUILLE, Rudella et Guilliman, S. 243, Anm. 1.

¹⁴⁷ Vgl. oben Anm. 145.

¹⁴⁸ StA, Gutrechnungen, Bd. 17, f. 281v.: “Was us der canzli für schriften usgelychen worden: ... angefangen im augusto 1606: H. Marti Gottrow etliche ungebundne cayers alter historien von h. Rudella, davon hinder h. Rittern Vögilli ein guter teil verbliben. Actum 21. augusti”; BÜCHI, Chroniken, S. 281 mit Anm. 2.

¹⁴⁹ BÜCHI, Chroniken, S. 272ff.

¹⁵⁰ Ms. Maillardoz, ursprünglich im Besitz Féguely; CASTELLA / KERN, S. 110f.

emplar fehlende Partien dürften in der Maillardoz'schen Handschrift zu finden sein. Ohne Möglichkeit der Einsichtnahme in die Handschrift lässt sich jedoch nichts Genaueres aussagen.